

## NEWS Februar/2017

### **! 04. Mai 2017 !**

Die Pflicht zur Gesundheitsförderung im Inklusionsbetrieb

**lag | integration** bietet Erfahrungsaustausch und Unterstützung an

Eine der für Integrations-/Inklusionsbetriebe relevanten Neuregelungen des BTHG (siehe unten zu 3.) sieht vor, dass Inklusionsbetriebe nicht nur Beschäftigung und arbeitsbegleitende Förderung bieten, sondern auch „Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung“.

Das Integrationsamt Hessen fördert diese Gesundheitsförderung finanziell mit seinen flankierenden Maßnahmen in Verbindung mit der „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“.

Günstige Voraussetzungen also, dem Angebot an betrieblicher Gesundheitsförderung zu entsprechen.

Doch: Was bedeutet das eigentlich? Wie können wirksame Konzepte in den jeweiligen Betrieben aussehen, was hilft, was nicht? Und was /wen braucht es dazu? ...

Viele Fragen. Die **lag | integration** möchte gemeinsam mit Ihnen einige Fragen davon beantworten und Ihren Weg zum eigenen, dem Betrieb und seinen Anliegen angepassten Konzept erleichtern helfen.

Wir laden Sie daher ein,  
am 04. Mai 2017

von 10 – 13 Uhr nach Gelnhausen

(BWMK, Vor der Kaserne 6, 63571 Gelnhausen) zu kommen. Für eine bessere Planung bitten wir Sie um eine kurze Anmeldung per Mail an [info@lag-integration.de](mailto:info@lag-integration.de)

### **BTHG – Relevante Neuregelungen** für Sie noch einmal zusammen gefasst:

1. Integrationsprojekte heißen künftig Inklusionsbetriebe (§215)
2. Die Beschäftigungsquote besonders betroffener Schwerbehinderter in Inklusionsbetrieben steigt von bisher mindestens 25% auf mindestens 30% (§ 215 Abs.3).
3. Der Aufgabenkatalog der Inklusionsprojekte wird um verpflichtende Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung ergänzt (§ 216).

4. Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, werden diesen bevorzugt angeboten, bzw. können bei Ausschreibungen begünstigt werden. Dies war bisher nur bei WfbM der Fall. Eine entsprechende Verwaltungsvorschrift des Bundes steht noch aus (§ 224 Abs. 2).
5. Schon seit 01.08.2016 können Integrationsämter begleitende Hilfen im Arbeitsleben für Beschäftigte in Inklusionsprojekten zukünftig auch bei einer wöchentlichen Beschäftigungszeit von mindestens 12 Wochenstunden (vorher 15) leisten (§ 185).



Zu empfehlen:

**Jahrestagung mit Gästen aus der Bundespolitik**  
im schönen Potsdam

Am 30. und 31. Mai findet in Potsdam die diesjährige Jahrestagung der bag if (gemeinsam mit der FAF) statt. Für Mitglieder geht es schon am 29.05. mit der Mitgliederversammlung los. Das Programm und die Gäste sind vielversprechend und hochkarätig. Überzeugen Sie sich selbst: <http://www.bag-if.de/tagung/>  
Die **lag | integration** rät allen interessierten hessischen Inklusions-/Integrationsbetrieben zur frühzeitigen Anmeldung, denn die Kontingente sind begrenzt!

Gleichermaßen möchten wir Sie auf die

**Abschlussstagung** des Zuverdienstprojektes der bag if **am 27. April in Berlin**

hinweisen.

Zuverdienstmöglichkeiten stellen ein sinnvolles, ergänzendes und niedrighschwelliges Angebot zur Teilhabe für Menschen mit psychischen Erkrankungen dar und haben sich (bundesweit unterschiedlich) etabliert. Vor dem Hintergrund des BTHG und wachsender Inklusionsbestrebungen wird die Bedeutung der Zuverdienstprojekte künftig zunehmen. Die bag if hat in ihrem Zuverdienstprojekt nicht nur die Verbreitung einzelner Angebote unterstützt und vernetzt, sondern auch eine Reihe von hilfreichen Praxismaterialien erstellt. Mehr Informationen dazu finden Sie hier: <http://www.bag-if.de/veranstaltung/abschlussstagung-des-zuverdienstprojekts-der-bag-if/>

**Save the date:**

Gemeinsamer **Fachtag von lag | integration** und **LWV-Integrationsamt**  
am **20. Sept.** 2017

Gelnhausen im Februar 2017

Martin Berg  
Vorsitzender